

Die Wirtschaftskammer Österreich möchte zum Vorentwurf zur Durchführungsverordnung hinsichtlich der Aktualisierung von REACH-Registrierungsdossiers folgendes feststellen:

Die Einführung eines verpflichtenden Monitoring-/Trackingsystems wird von uns nicht unterstützt, da wir Unternehmen ohnehin seit Jahren schon empfehlen, ein für den Einzelfall passendes Chemikalienmanagement aufzubauen. Die hohe Zahl an REACH-Multiplikatorenlehrgang-AbsolventInnen (~ 200 Personen) zeigt sehr schön, dass dieser Empfehlung gefolgt wird. Auch unterstützen wir die Fortbildung unserer Unternehmen in Sachen Chemikalienrecht durch regelmäßige Veranstaltungen (hier zusammengefasst: [https://www.wko.at/service/umwelt-energie/REACH - Veranstaltungen.html](https://www.wko.at/service/umwelt-energie/REACH_-_Veranstaltungen.html)). Wir schlagen deshalb folgende Änderung des relevanten Art. 2 vor:

“In line with the obligation to assemble and keep information in accordance with Article 36 of Regulation (EC) No 1907/2006, registrants shall perform adequate monitoring that enables them to identify if any of the cases itemised in Article 22(1) of Regulation (EC) No 1907/2006 have occurred.”

In diesem Zusammenhang sollte Art. 7 (2) gestrichen werden, da dieser uE Art. 2 wiederholt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fristen stellen wir fest, dass diese zT zu kurz sind, nämlich:

- Art. 1: Eine Aktualisierung des CSR innerhalb von 6 Monaten wird in vielen Fällen nicht machbar sein. Hier war die ursprünglich vorgeschlagene Frist von 1 Jahr realistischer.
- Art. 3: Hier sind 6 Monate passender, da man bedenken sollte, dass mit der Änderung des rechtlichen Status für ein Unternehmen viele andere, zT aufwendige Anpassungen notwendig sein werden. Viele von diesen Anpassungen werden für den betrieblichen Fortbestand wichtiger sein als die rein administrative Anpassung des REACH-Dossiers.
- Art. 6: Der Aufwand wird davon abhängen, ob eine Änderung des CSR notwendig ist oder nicht. Ist eine solche Änderung notwendig, dann sollte die Frist 6 Monate, sonst 3 Monate betragen.
- Alle übrigen Fristen von 1 Monat: Jede Frist sollte zumindest 3 Monate betragen. Für Unternehmen - und davon gibt es vielen - die von externen Beratern unterstützt werden, ist eine Frist von 1 Monat sehr kurz. Man sollte bedenken, dass solche Unternehmen zunächst deren Berater kontaktieren müssen. Dann müssen ev. Angebote eingeholt werden, die Situation besprochen werden usw. Erst dann kann die eigentliche Arbeit zur Aktualisierung beginnen.

Wir bitten um Unterstützung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/reach>